



# Königlich Württembergisches Polytechnikum

in

Stuttgart.

## a) Statut für die Diplomprüfungen an der Fachschule für Maschineningenieurwesen.

Genehmigt durch Erlass des K. Kultministeriums vom 1. Juni 1886.

### § 1.

Die Fachschule veranstaltet jährlich Diplomprüfungen:

- 1) für Ingenieure des Maschinenwesens;
- 2) für Ingenieure der Elektrotechnik.

### § 2.

Die Diplomprüfungen werden in zwei Teilen abgehalten. Der erste Teil, die Vorprüfung, erstreckt sich vorzugsweise auf die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer (Höhere Analysis, Angewandte beschreibende Geometrie, Technische Mechanik, Physik, Chemie, Geognosie) und wird durch Erstehung der „mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung für Kandidaten des Bau- und Maschinen-Ingenieurfaches“

§ 2 der K. Verordnung vom 20. Mai 1883, Reg.-Bl. S. 67 ff.,  
Verfügung des K. Kultministeriums vom 23. Mai 1883, Reg.-Bl.  
S. 73 ff.,

Prüfungsinstruktion vom 23. Mai 1883, Erlass des K. Kult-  
ministeriums Ziff. 1874,

abgelegt. Der zweite Teil, die Fachprüfung, erstreckt sich auf die Fachgegenstände und es gelten für sie die nachstehenden Bestimmungen.